

STATUT

1. Name und Sitz

§1

Die Spiel- und Sportvereinigung Blau-Weiß Gersdorf (im folgenden SSV Gersdorf genannt) mit Sitz in Gersdorf, ist ein Sportverein, der ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgt. Zweck des Vereins ist es, dass die Sportarten Fußball, Turnen, Schwimmen, Tischtennis, Faustball und Kegeln den Sport auf Wettkampfebene ausüben und Sportarten, wie Gymnastik, Wandern und Volleyball der allgemeinen Körperertüchtigung aller dienen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Die SSV Gersdorf hat ihren Sitz in Gersdorf und ist dort im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4

Die SSV Gersdorf erkennt die olympische Idee an.

2. Zwecke

§5

Der Zweck der SSV Gersdorf ist die umfassende Förderung, Entwicklung, Vorbereitung und Popularisierung des Sports in allen Bereichen in Gersdorf. Das geschieht

- a) durch Ausnutzung aller vorhandenen Sportanlagen in Gersdorf,
- b) durch Gemeinsamkeiten und Hilfen beim Kinder- und Schulsport, beim Breiten- und Betriebssport,
- c) durch zur Verfügung stehende ausgebildete Übungsleiter und Kampfrichter.

§6

Die SSV Gersdorf ist für alle Bürger und Institutionen des Ortes offen, die das Statut der SSV anerkennen und sucht die Verbindung zu ihnen bei Sport, Spiel und Geselligkeit.

3. Mitgliedschaft

§7

Jeder, der sich dem Sport und Spiel verbunden fühlt und das Statut der SSV Gersdorf anerkennt, kann Mitglied der SSV Gersdorf werden. Nach Entrichtung einer

Aufnahmegebühr erhält er einen Ausweis, der ihm das Recht gibt, Mitglied zu sein. Kinder unter 14 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.

§8

Die Mitgliedsbeiträge werden monatlich erhoben.

§9

Jedes Mitglied hat das Recht auf Förderung seiner Belange im Rahmen der Möglichkeiten der SSV Gersdorf und auf Teilnahme und Nutzung aller Aktivitäten und Einrichtungen der SSV Gersdorf unter Beachtung der Sportstättenordnung.

§10

Jedem Mitglied steht von der Vollendung der 14. Lebensjahre an das Recht zu, an der Wahl der Leitung der SSV Gersdorf teilzunehmen und ab dem 18. Lebensjahr in Leitungsfunktionen gewählt zu werden .

§11

Ausnahmen zu §10 sind dann möglich, wenn die Sportarten dies verlangen und die Leitung der SSV Gersdorf dem zustimmen.

§12

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, der schriftlich zu begründen ist, und durch Tod.

§13

Ein Ausschluss, der von den Sportarten vorgeschlagen und von der Leitung der SSV Gersdorf mit Mehrheit geschlossen werden muss, tritt ein, wenn das Mitglied

- a) mehr als 3 Monate keine Beiträge gezahlt hat,
- b) wenn undiszipliniertes Verhalten vorliegt und das Ansehen der SSV verletzt,
- c) bei Begehen von Straftaten, die Verurteilung zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung zur Folge haben.

§14

Der Eintritt der Sportarten in die Fachverbände, in Landesausschüsse oder in Dachverbände muss in den Versammlungen der Sportarten bzw. in der Hauptversammlung der SSV Gersdorf mit Mehrheit beschlossen werden.

4. Organisation

§15

Die SSV Gersdorf wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten oder den Schatzmeister in allen Belangen vertreten. Rechtsstandort ist Gersdorf.

§16

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Schatzmeister, der vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied ist und für

- alle finanziellen Belange der SSV verantwortlich zeigt,
- c) dem Sportwart für Kinder- und Jugendsport-Verantwortlichen für Sportjugend,
 - d) dem Sportwart für Freizeit- und Erholungssport-Organisation von Breitensport,
 - e) dem Sportwart für Wettkampfbetrieb - Organisation und Koordinierung der Wettkämpfe,
 - f) dem Schriftwart - Verantwortlich für Schriftverkehr im Verein.

§17

Die Revisionskommission der SSV Gersdorf ist für die Kontrolle der Sport- und Leitungstätigkeit der SSV verantwortlich. Sie wird von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern gebildet.

§18

Die Leitung der SSV wird alle vier Jahre gewählt. Die Wahl findet geheim statt. Alle Sportarten schlagen kompetente Vertreter für die Leitung vor.

§19

Die Leitungen der Sportarten werden analog §17 gebildet. Die Mitgliederstärke ist Grundlage für die zahlenmäßige Besetzung der Leitung. Sie sollte immer eine ungerade Zahl besitzen, damit mehrheitliche Beschlüsse gefasst werden können.

§20

Die Wahl der Leitung erfolgt in einer Delegiertenkonferenz. Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Mitgliederstärke der Sportart und wird von der Leitung der SSV festgelegt.

§21

Die Leitung ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen auch außerhalb eines Jahres durchzuführen. Das geschieht:

1. Wenn außerordentliche Probleme stehen, die einen Entscheid der Mitglieder verlangen.
2. Wenn Sportarten dies verlangen, da anstehende Probleme nicht durch die Leitung gelöst werden können.

§22

Außenstehende, auch Fachverbände und Dachorganisationen, können der Leitung der SSV Vorschläge für ihre Arbeit unterbreiten. Die Leitung entscheidet aber selbständig, inwieweit sie diese verwirklicht oder unterstützt.

§23

Die Beschlüsse der Leitung der SSV werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei eventueller Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§24

Die Fraktion der SSV im Gemeindeparlament wird an dieser Stelle für Fragen des Sports und der Körperkultur plädieren. Sie wird für die Verbesserung und Verschönerung des Ortes und zum Wohl aller Gersdorfer Bürger eintreten und über ihre Arbeit der Leitung der SSV regelmäßig berichten.

5. Finanzen

§25

Der Verantwortliche für Finanzen in der Leitung ist Träger der Finanzgeschäfte der SSV Gersdorf. Er berichtet vierteljährlich über die Finanzlage vor der Leitung bzw. bei Erfordernis nach Mehrheitsbeschluss der Leitung.

§26

Gemeinsam mit den Finanzverantwortlichen der Sportabteilungen wird ein Finanzplan der Sportabteilung, den diese vorzubereiten haben, für das Finanzjahr erstellt. Nach Zustimmung durch die Leitung wird dieser im Rahmen des Finanzplanes der SSV beraten und entschieden.

§27

Das Recht auf Zuführung an die Sportabteilung entfällt oder wird gekürzt wenn,

1. sich diese auflöst und
2. keine termingerechte Abführung des festgelegten Beitrages erfolgt.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§28

Die SSV unterstützt den Sport- und Spielbetrieb im Rahmen seiner Möglichkeiten

- a) aus Beiträgen,
- b) aus Einnahmen von Veranstaltungen, die auch gemeinsam mit anderen Vereinen, Organisationen oder Einrichtungen durchgeführt werden können.
- c) aus Spenden und Zuführungen von Sponsoren etc.

§29

Die SSV richtet ein gemeinnütziges Konto für die Abwicklung der Finanzgeschäfte bei der Sparkasse Gersdorf ein. Zeichnungsberechtigt sind vier Leitungsmitglieder. Diese sind der Präsident der SSV oder dessen Stellvertreter, in Verbindung mit dem Finanzvorsitzenden oder dessen Stellvertreter.

§30

Werbemaßnahmen von Sportabteilungen sind der SSV meldepflichtig und müssen mit ihr abgestimmt werden.

§31

Bei Auflösung der SSV, die nur erfolgen kann, wenn mehr als 2/3 der Mitglieder der Sportabteilung dieselbe in einer Versammlung auf Delegiertenbasis verlangen, fällt das Vermögen der SSV dem eventuellen Rechtsnachfolger zu oder ist ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken der Kommune zu verwenden.

6. Sportstätten

§32

Die durch die SSV genutzten Sportstätten sind Eigentum der Kommune. Diese ist für Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit derselben verantwortlich.

§33

Die SSV benennt aus ihren Sportabteilungen Sportfreunde, die sich für die Sportstätten verantwortlich fühlen, bei Aufstellung der Übungs- und Trainingsstunden, und für die pflegliche Nutzung derselben.

§34

Die Sportfreunde der SSV unterstützen die Kommune bei der Erhaltung der Sportstätte, wenn sie diese zur Ausübung ihres Sports unentgeltlich nutzen können.

§35

Die SSV schließt mit der Kommune eine Vereinbarung über alle Sportstätten ab.

§36

Etwaige Werbung in Sportstätten kann nur in Verbindung Kommune - SSV erfolgen, setzt beiderseitiges Einverständnis voraus und sollte so gehalten werden, dass Ästhetik, Formschönheit etc. gewahrt bleiben.

7. Auszeichnungen

§37

Die Leitung der SSV ist berechtigt, verdienstvolle Sportler, Übungsleiter und auch Bürger, die nicht der SSV angehören," zu würdigen .

§38

Einzelheiten dazu werden von der Leitung erarbeitet und bestätigt.

8. Änderungen

§39

Änderungen des Statuts bedürfen der 2/3-Mehrheit einer Mitgliederversammlung.